

01. November 2017

**Postulat**

von Ezgi Akyol (AL)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich neue betreute oder begleitete Jugendwohngruppen für unbegleitete Minderjährige und junge Erwachsene aus dem Asylbereich schaffen kann.

**Begründung:**

Unbegleitete Minderjährige und junge Erwachsene aus dem Asylbereich sind ohne Sorgeberechtigte in der Schweiz und haben besondere Schutzbedürfnisse. Gemäss der Kinderrechtskonvention der UNO haben alle Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Nach Angaben der AOZ waren 2016 kumuliert 214 unbegleitete Minderjährige in städtischer Zuständigkeit. Diese unbegleitete Minderjährige wurden gemäss AOZ im Übergangszentrum Halle 9, in einer anderen AOZ Unterbringung oder privat untergebracht.

Es ist unüblich, dass unbegleitete Minderjährige zusammen mit erwachsenen Personen untergebracht werden. Die Konferenz der kantonalen SozialdirektorInnen (SODK) empfiehlt unbegleitete Minderjährige bei Verwandten, in Pflegefamilien, in MNA-Zentren, in Wohngruppen oder in sozialen Einrichtungen unterzubringen. Eine Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen zusammen mit erwachsenen Personen sei, wenn immer möglich zu verhindern.

Unbegleitete Minderjährige im Kanton Zürich werden in der Regel in sozialpädagogischen Wohngruppen im MNA-Zentrum Lilienberg, im MNA-Zentrum Zollikon oder in den MNA-Aussenstellen betreut. Einige Kantone gewähren jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren eine Folgebetreuung, um sie weiterhin begleiten zu können.

In Deutschland sind die Kommunen verpflichtet, unbegleitete Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Wohngruppen unterzubringen. Einige deutsche Städte bieten unbegleiteten Minderjährigen bei Erreichen der Volljährigkeit die Möglichkeit in Jugendwohngemeinschaften unterzukommen.

Auch in der Stadt Zürich sollen unbegleitete Minderjährige und junge Erwachsene in speziellen, begleiteten oder betreuten Jugendwohngruppen untergebracht werden. Ebenfalls sollen unbegleitete Minderjährige und junge Erwachsene aus dem Asylbereich, die die kantonalen MNA-Strukturen verlassen müssen in diesen Jugendwohngruppen untergebracht werden können. Damit kann der Übergang in die Volljährigkeit besser abgedeckt werden. Der Wechsel der Jugendlichen von Kinderschutz zu Erwachsenenstrukturen sollte nicht nur von ihrem Alter abhängen, sondern auch von einer allgemeinen Bewertung der Selbstständigkeit der Jugendlichen.

